

FACTSHEET

zu Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung

Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit 2025

Der Gesetzgeber teilt mit der Einführung der Verbandmitteldefinition Wundversorgungsprodukte in drei Kategorien ein:^[1]

- 1: Eineindeutige Verbandmittel
- 2: Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften
- 3: Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (sPzW)

Alle Verbandmittel (1 und 2) können Patient:innen unmittelbar zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

Produkte, die ihrer Funktion nach sPzW sind, können nach Nachweis ihres therapeutischen Nutzens über ein entsprechendes Antragsverfahren durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach Ablauf der Übergangsfrist erstattungsfähig sein.

Produktkategorien der Wundversorgung

Nach der Abgrenzungsrichtlinie des G-BA:^[2]

Teil 1: Eineindeutige Verbandmittel

Klassische Verbandmittel, die bedecken, aufsaugen, stabilisieren oder komprimieren. z.B. sterile und unsterile Verbandstoffe, Kompressionsbinden und Saugkompressen.

Teil 2: Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften

Zeichnen sich durch eine über die Verbandmittel-Eigenschaft hinausgehende Wirkung aus, indem sie die Wunde feucht halten, Wundexsudat, Gerüche oder Keime binden, antiadhäsiv bzw. atraumatisch wechselbar sind, reinigen, antimikrobiell oder bakterienbindend sind.

Teil 3: Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (sPzW)

Können eine ergänzende therapeutische Wirkung entfalten. z.B. durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungen. sPzW gehen damit über die Verbandmitteleigenschaft in Teil (1) und (2) hinaus.

Verlängerung der Übergangsfrist zur Verbandmitteldefinition regelt Erstattungsfähigkeit für „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ bis zum 02.12.2025

- ! Eine Verlängerung der Übergangsfrist **ermöglicht die Versorgung mit und Verordnung von sPzW** im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung **bis zum 2.12.25.**

Der Gesetzgeber hat die Verlängerung der Übergangsfrist im Februar 2025 mit Änderungen zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) beschlossen, um die ambulante Versorgung mit diesen Wundversorgungsprodukten weiterhin sicherzustellen. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist sie in Kraft getreten. Die Verlängerung gilt rückwirkend und schließt direkt an das bisherige Ende der Übergangsfrist (02.12.2024) an.

Die Erstattungsfähigkeit der sPzW innerhalb der Übergangsfrist gilt für jene Produkte, die mit Inkrafttreten der Verbandmitteldefinition (Dezember 2020) zulasten der GKV erbracht werden konnten. Dies trifft auf den überwiegenden Teil aller Produkte zu.

Nach Ende der Übergangsfrist: sPzW in der GKV-Erstattung über Anlage V der AM-RL

Nach Ablauf der Übergangsfrist sind die als sPzW kategorisierten Wundprodukte in der ambulanten Versorgung nur noch dann im GKV-System erstattungsfähig, wenn deren Nutzen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss geprüft und das Produkt in die Anlage V („erstattungsfähige Medizinprodukte“) der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) aufgenommen wurde. Im Antragsverfahren haben die Hersteller entsprechende klinische Studiendaten vorzulegen.

Die Verordnung von „Verbandmitteln“ und „Sonstigen Produkten zur Wundbehandlung“

- „Verbandmittel“ sowie „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ werden über das Muster 16-Formular verordnet.
- Sie unterliegen nicht der Substitution (aut-idem-Regelung) und auch nicht der Importquote.
- Es gelten das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V sowie weitere Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106b SGB V.

Quellen: [1] § 31 Abs. 1a SGB V, [2] AM-RL des G-BA, Abschnitt P, Anlage Va

Kontakt

Juliane Pohl, BVMed-Wundexpertin: pohl@bvmed.de